



**Bekanntmachung
der Neufassung der Hauptsatzung der Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg**

Vom 13. Oktober 2007 (Psychotherapeutenjournal 1/2008, S. 44, Einhefter S. 1)

Stand: 08.08.2008, 10.00 Uhr

Auf Grund der Ermächtigung im § 2 der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13. Oktober 2007 (Psychotherapeutenjournal 1/2008, S. 44, Einhefter S. 1) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung in der sich aus der Fassung vom 17. März 2007 (Psychotherapeutenjournal 2/2007, S. 167, Einhefter S. 2) und der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13. Oktober 2007 (Psychotherapeutenjournal 1/2008, S. 44, Einhefter S. 1) ergebenden, ab 26. März 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht:

**Hauptsatzung der Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg**

I. Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz, Dienstsiegel, Haftung

- (1) Die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Landespsychotherapeutenkammer) Baden-Württemberg, im Folgenden hier 'Kammer' genannt, ist die gesetzlich berufene Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.
- (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (4) Als Körperschaft des öffentlichen Rechts führt sie ein Dienstsiegel.
- (5) Ihr Dienstsiegel zeigt mit Genehmigung des Ministerpräsidenten das kleine Landeswappen.
- (6) Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Kammer.

§ 2

Aufgaben der Kammer

¹Die Kammer nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen sind. ²Innerhalb ihres Aufgabenkreises kann sie weitere Aufgaben übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Heilberufe-Kammergesetz – HBKG).

II. Mitgliedschaft

§ 3

Definition der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind alle Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Berufsausübung nach dem Psychotherapeutengesetz haben, sofern sie im Land ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Land ihren Wohnsitz haben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod,
 2. Wegzug aus Baden-Württemberg,
 3. Rücknahme oder Widerruf der Approbation oder der Erlaubnis zur Berufsausübung,
 4. Verzicht auf die Approbation oder die Erlaubnis zur Berufsausübung.
- (3) Ein Kammermitglied, das seine Berufstätigkeit ins Ausland verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf auszuüben, kann gemäß § 2 Absatz 4 HBKG freiwilliges Mitglied der Kammer bleiben.
- (4) ¹Personen, die sich in Baden-Württemberg in der praktischen Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, steht der freiwillige Beitritt offen; der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. ²Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. ³Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. ⁴Die Mitgliedschaft endet im Übrigen mit Ablauf des Tages, an dem die staatliche Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 PsychThG erfolgreich bestanden oder die Ausbildung beendet wurde.
- (5) ¹Berufsangehörige aus europäischen Staaten oder Vertragsstaaten gem. § 2a Abs. 1 HBKG, die im Geltungsbereich des HBKG im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben (Dienstleister), gehören der Kammer nicht an, solange sie in einem anderen europäischen Staat oder Vertragsstaat beruflich niedergelassen sind. ²Sie werden vorübergehend in ein Register eingetragen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Kammermitglieder sind wahlberechtigt und wählbar zu den Organen der Kammer, sofern ihr Wahlrecht und ihre Wählbarkeit nicht gemäß § 14 HBKG verloren gegangen ist. Wahlberechtigt und wählbar zu den Organen sind überdies Personen, die freiwilliges Mitglied (§ 3 Abs. 4 Satz 1) der Kammer sind. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

- (2) Die Kammermitglieder haben insbesondere Anspruch auf
1. Beratung und Unterstützung durch die Kammer in beruflichen Angelegenheiten,
 2. Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern untereinander sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten,
 3. Anwesenheit bei kammeröffentlichen Sitzungen der Organe,
 4. Teilnahme an den von der Kammer durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen,
 5. kostenlose Zustellung der von der Kammer herausgegebenen Mitteilungen.
- (1) ¹Die Kammermitglieder müssen sich gemäß § 3 HBKG innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft bei der Kammer schriftlich melden. ²Näheres regelt die Meldeordnung.
- (2) ¹Die Kammermitglieder sind gemäß § 26 Absatz 1 HBKG beitragspflichtig. ²Sie sind bezüglich ihrer Einkünfte gegenüber dem Haushaltsausschuss gemäß § 27 HBKG auf Verlangen auskunftspflichtig. ³Näheres regelt die Umlageordnung.
- (3) Die allgemeinen und besonderen Berufspflichten der Kammermitglieder ergeben sich aus § 29 und § 30 des HBKG sowie aus der Berufsordnung.
- (6) ¹Die Absätze 1 bis 5 finden auf Dienstleister (§ 2a Abs. 1 HBKG) keine Anwendung. ²Für diese gilt, dass sie bei Erbringung ihrer Dienstleistung die gleichen Rechte und Pflichten zur Ausübung des Berufs haben wie die Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 1 HBKG, insbesondere die Pflichten zur gewissenhaften Berufsausübung und zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. ³Sie unterliegen im Übrigen den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln einschließlich der Berufsgerichtsbarkeit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für Personen gelten, die denselben Beruf wie sie ausüben; zu diesen Regelungen gehören etwa Regelungen für die Definition des Berufs, das Führen von Titeln und schwerwiegende berufliche Fehler in unmittelbarem und speziellem Zusammenhang mit dem Schutz und der Sicherheit der Verbraucher.

III. Organe und Einrichtungen

§ 5 Organe

Nach § 17 Absatz 1 HBKG bildet die Kammer folgende Organe:

1. die Vertreterversammlung,
2. den Vorstand,
3. den Haushaltsausschuss,
4. die Bezirksberufsgerichte,
5. das Landesberufsgericht.

§ 6

Einrichtungen; Gemeinsamer Beirat

- (1) Die Kammer bildet folgende Einrichtungen (ständige Ausschüsse):
1. den Berufsordnungsausschuss,
 2. den Ausschuss für Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 3. den Ausschuss für Fragen der Qualitätssicherung.
- (2) Die Bildung weiterer Ausschüsse und Arbeitskreise kann von der Vertreterversammlung beschlossen werden.
- (3) ¹ Sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht, werden die Ausschüsse im Auftrag der Vertreterversammlung oder des Vorstands tätig. ² Im Auftrag ist zu bestimmen, wann das Ergebnis vorzulegen ist. ³ Das Ergebnis des Arbeitsauftrags ist dem Vorstand und der Vertreterversammlung in Textform zu übermitteln.
- (4) ¹ Zusätzlich zu diesen Einrichtungen bildet die Kammer gemäß § 4 Absatz 9 HBKG zusammen mit der Landesärztekammer einen Beirat (Gemeinsamer Beirat) für die Beratung aller Fragen, welche die Zusammenarbeit von ärztlichen Psychotherapeuten und Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten betreffen. ² Näheres regelt § 24.

§ 7

Wahlperiode der Vertreterversammlung, des Vorstands, des Versammlungsleiters, der Einrichtungen und der Mitglieder des Gemeinsamen Beirats

- (1) ¹ Die Wahlperiode der Vertreterversammlung, des Vorstands, des Versammlungsleiters und dessen Stellvertreter, und der Einrichtungen beträgt vier Jahre. ² Eine Neuwahl muss vor Ablauf der Wahlperiode durchgeführt werden.
- (2) ¹ Die neue Vertreterversammlung wird vom amtierenden Präsidenten unverzüglich nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist (§ 24 Abs. 4 Wahlordnung), nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl (§ 27 Abs. 1 Wahlordnung) oder nach der Berichtigung des Wahlergebnisses (§ 27 Abs. 2 oder Abs. 3 1. Alternative Wahlordnung) einberufen.
- (3) ¹ Zwischen der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und dem Zusammentritt der neu gewählten Vertreterversammlung dürfen keine Sitzungen der Vertreterversammlung der früheren Wahlperiode mehr einberufen werden. ² Vorstand und Einrichtungen bleiben bis zu ihrer Neuwahl kommissarisch im Amt.
- (4) Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend für die Berufung der Mitglieder des gemeinsamen Beirats.

§ 8

Protokolle

¹Über jede Sitzung der Organe und Einrichtungen ist ein Protokoll zu erstellen. ²Die Protokolle müssen vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollanten unterschrieben und allen Mitgliedern der Vertreterversammlung zugeleitet werden.

III.1 Vertreterversammlung

§ 9

Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

- (1) ¹Die Vertreterversammlung besteht aus den von den Kammermitgliedern gemäß § 11 Absatz 1 HBKG gewählten Vertretern. ²Die beiden Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sollen in der Vertreterversammlung repräsentiert sein, ebenso die Gruppe der Personen, die freiwillige Mitglieder der Kammer sind (§ 3 Abs. 4 Satz 1). ³ Das Nähere, insbesondere Anzahl und Wahlverfahren, bestimmt die Wahlordnung.
- (2) ¹Als weiteres Mitglied tritt gemäß § 11 Absatz 2 HBKG ein Vertreter einer Universität, an der Klinische Psychologie und Psychotherapie gelehrt wird, für die Dauer der Wahlperiode hinzu. ²Dieses Mitglied und sein Stellvertreter werden nach § 15 Absatz 3 HBKG auf Vorschlag der Universitäten vom Wissenschaftsministerium benannt.

§ 10

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere
1. die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und die sonstigen Ordnungen der Kammer,
 - 1a. die Wahl eines Versammlungsleiters der Vertreterversammlung und zweier Stellvertreter aus der Mitte ihrer Mitglieder (§ 19 Abs. 3 Satz 2 HBKG),
 2. die Wahl des Kammervorstandes aus der Mitte ihrer Mitglieder,
 3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Rechnungsführers,
 4. die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 5. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 6. die Genehmigung der Geschäftsordnungen der übrigen Organe und der Ausschüsse,
 7. die Wahl der Ausschüsse und Arbeitskreise gemäß § 5 und § 7 sowie der Delegierten der Landespsychotherapeutenkammer für die Bundespsychotherapeutenkammer nach § 25,
 8. die Beschlussfassung über Versorgungseinrichtungen und sonstige soziale Einrichtungen,
 9. die Einführung und Überwachung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und entsprechenden Empfehlungen,
 10. die Beschlussfassung über alle weiteren wichtigen Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.

- (2) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Einberufung, Öffentlichkeit, Tagesordnung der Vertreterversammlung

- (1) ¹Eine ordentliche Vertreterversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnungspunkten mit einer Frist von vier Wochen einberufen. ²Eine außerordentliche Vertreterversammlung muss auf Verlangen von 25 Prozent der Mitglieder der Vertreterversammlung und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- (2) ¹Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für Kammermitglieder öffentlich. ²Weiteren Personen kann die Anwesenheit auf Beschluss der Vertreterversammlung gestattet werden. ³Die Vertreterversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes auch Personen, die nicht Mitglied sind, das Rederecht erteilen.
- (3) ¹In die Tagesordnung sind Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung und der Aufsichtsbehörde aufzunehmen. ²Neue Tagesordnungspunkte können vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt und mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. ³Veränderungen des Ablaufes der Tagesordnung können jederzeit mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. ⁴Anträge zur Änderung der Hauptsatzung, der Ordnungen und der Geschäftsordnung müssen in der versandten Tagesordnung enthalten sein.
- (4) ¹Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat das Recht, über eine von ihm zuvor schriftlich an den Vorstand gerichtete Anfrage eine Aussprache in der Vertreterversammlung herbeizuführen. ²Der Antrag auf Aussprache ist spätestens zu Beginn der Vertreterversammlung zu stellen. ³Einem solchen Antrag ist ohne Abstimmung stattzugeben. ⁴Über den Zeitpunkt der Aussprache während der Vertreterversammlung bestimmt die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12

Beschlussfassung der Vertreterversammlung

- (1) ¹Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Zahl der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung bekannt.
- (2) ¹Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung bei der Beschlussfassung anwesend sind. ²Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) ¹Es wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt. ²Schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied der Vertreterversammlung dies beantragt.

- (4) ¹Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit. ²Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

III.2 Vorstand

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Rechnungsführer und zwei weiteren Mitgliedern. ²Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein, der sich mit mindestens drei Vierteln seiner Berufsausübung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie betätigt und auf einer Liste der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in die Vertreterversammlung gewählt worden ist. ³Ein weiteres Mitglied des Vorstandes soll Angestellter oder Beamter sein.

§ 14

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen geheim gewählt.
- (2) Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. ²Erhält kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben und sich erneut zur Wahl stellen, statt. ³Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) ¹Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet
1. durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amtes, die nicht widerrufbar ist;
 2. durch Verlust der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung;
 3. durch Abwahl mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung;
 4. durch Tod.
- ²Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden auf der nächsten Vertreterversammlung für den Rest der Legislaturperiode durch Nachwahl ersetzt.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer, sofern nach dieser Satzung nicht andere Organe zuständig sind. ²Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) ¹Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. ²Er erledigt die laufenden Geschäfte der Kammer und führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes aus.
- (3) ¹Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der Vizepräsident. ²Bei Verhinderung des Vizepräsidenten vertritt ihn ein anderes Vorstandsmitglied.
- (4) ¹Erklärungen, welche die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen immer der Schriftform. ²Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind.
- (5) Dem Rechnungsführer obliegt die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen.

§ 16 Arbeit des Vorstandes

- (1) ¹Der Präsident beruft den Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. ²Er leitet die Sitzungen.
- (2) Auf Verlangen mindestens zweier Vorstandsmitglieder ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann zur Beratung Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder ihre Auffassung schriftlich dargelegt hat.
- (5) Beschlüsse über einzelne Fragen können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 17 Schriftführer

- (1) ¹Der Schriftführer wird vom Vorstand für die Dauer der Wahlperiode bestellt. ²Zum Schriftführer kann auch der Geschäftsführer bestellt werden.
- (2) Der Schriftführer führt die Rednerliste in den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes und ist für die Niederschriften verantwortlich.

III.3 Berufsgerichtsbarkeit

§ 18 Berufsgerichte



- (1) Die Kammer bildet gemäß § 21 HBKG ein Landesberufsgericht und zwei Bezirksberufsgerichte, je eines für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen und für die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg.
- (2) ¹Das Landesberufsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die Bezirksberufsgerichte mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. ²Die Vorsitzenden der Berufsgerichte müssen nach § 21 Absatz 2 Satz 2 HBKG Richter auf Lebenszeit sein, einer der Beisitzer des Landesberufsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. ³Die übrigen Beisitzer müssen Kammermitglieder sein. ⁴Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Vorsitzenden sowie ihre Vertreter und die Beisitzer der Berufsgerichte werden vom Vorstand der Kammer der Aufsichtsbehörde zur Bestellung vorgeschlagen.
- (4) ¹Das Landesberufsgericht sowie das Bezirksberufsgericht für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen haben ihren Sitz in Stuttgart. ²Sitz des Bezirksberufsgerichts für die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg ist Karlsruhe.
- (5) Die Vorsitzenden des Landesberufsgerichts und der Bezirksberufsgerichte sowie der Beisitzer des Landesberufsgerichts, der die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt, erhalten von der Kammer eine Vergütung, deren Höhe von der Vertreterversammlung bestimmt wird.
- (6) Für das berufsgerichtliche Verfahren werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

III.4 Haushaltsausschuss

§ 19

Haushaltsausschuss

- (1) Der Haushaltsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden.
- (2) ¹Der Haushaltsausschuss hat die Aufgabe, den Haushaltsplan aufzustellen und die Jahresrechnung zu prüfen. ²Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob sich die Verwendung der Haushaltsmittel im Einklang mit dem von der Vertreterversammlung verabschiedeten Haushaltsplan befindet und ob die Haushaltsmittel nach den Grundsätzen einer ordentlichen Haushaltsführung zweckmäßig bewirtschaftet worden sind.
- (3) Der Haushaltsausschuss schlägt der Vertreterversammlung die Art und Höhe der jährlichen Umlage (Beitragstabelle) vor.

III.5 Weitere Einrichtungen

§ 20 Ausschüsse

- (1) ¹Über die Einrichtung von Ausschüssen der Kammer sowie über die Zahl ihrer jeweiligen Mitglieder beschließt die Vertreterversammlung. ²Die Ausschussvorsitzenden und die weiteren Mitglieder werden von der Vertreterversammlung auf bestimmte Zeit gewählt. ³§ 7 Abs. 1 und Abs. 3 findet entsprechend Anwendung.
- (2) Jeder Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (5) Die Ausschüsse haben der Vertreterversammlung über ihre Tätigkeit regelmäßig zu berichten.
- (6) ¹Der Vorstand und die Mitglieder der Vertreterversammlung sind über die Geschäftsstelle von allen Sitzungen der Ausschüsse unter Mitteilung des Termins und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform zu unterrichten. ²Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder der Geschäftsführung der Kammer können an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (7) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung kann ohne Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld und Reisekostenerstattung an den Sitzungen beobachtend teilnehmen.
- (8) Die Protokolle der Ausschusssitzungen werden allen Mitgliedern der Vertreterversammlung in Textform zur Verfügung gestellt.

§ 21 Berufsordnungsausschuss

¹Dem Berufsordnungsausschuss obliegt die Erarbeitung und Fortentwicklung einer Berufsordnung. ²§ 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 22 Aus-, Fort- und Weiterbildungsausschuss

¹Der Ausschuss hat die Aufgabe, Konzepte zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen und Konzepte zu den Inhalten und den Standards der psychotherapeutischen Aus-, Fort- und Weiterbildung zu entwickeln und bei der Erarbeitung entsprechender Regelungen auf der Ebene der Bundespsychotherapeutenkammer mitzuwirken. ²§ 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 23

Ausschuss für Fragen der Qualitätssicherung

¹Der Ausschuss hat die Aufgabe, Konzepte für Fragen der Qualitätssicherung zu entwickeln und bei der Erarbeitung entsprechender Regelungen auf der Ebene der Bundespsychotherapeutenkammer mitzuwirken. ²§ 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 24

Gemeinsamer Beirat mit der Landesärztekammer

- (1) Gemäß § 4 Absatz 9 HBKG bildet die Kammer einen gemeinsamen Beirat mit der Landesärztekammer.
- (2) ¹Die Mitglieder werden von den Vorständen der jeweiligen Kammern berufen.
²Die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder werden einvernehmlich festgelegt.
- (3) Aufgaben des Beirates gemäß § 4 Absatz 9 HBKG sind
 1. die Erörterung berufsübergreifender Aufgaben, insbesondere in den Bereichen
 - a) der Berufsordnung,
 - b) der Aus-, Fort-, Weiterbildung,
 - c) der Qualitätssicherung,
 2. die Förderung der Zusammenarbeit der Berufsgruppen,
 3. ein ausgleichendes Wirken bei Interessenkonflikten,
 4. die Unterstützung und Beratung der Organe der Kammern bei der Aufgabenerfüllung.

§ 25

Delegierte für die Bundesdelegiertenversammlung (Deutscher Psychotherapeutentag)

- (1) ¹Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte die Delegierten und deren persönliche Stellvertreter für die Bundesdelegiertenversammlung (Deutscher Psychotherapeutentag) der Bundespsychotherapeutenkammer. ²Die Amtszeit der Delegierten und der persönlichen Stellvertreter endet mit der Wahlperiode der Vertreterversammlung; § 7 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.
- (2) Bei der Nominierung zur Wahl der Delegierten und der persönlichen Stellvertreter sind die bei den Kammerwahlen eingereichten Listenvorschläge entsprechend ihrem prozentualen Stimmenanteil bei der Wahl zur Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer zu berücksichtigen.

- (3) ¹Tritt ein Delegierter oder ein persönlicher Stellvertreter vorzeitig von seinem Amt zurück, oder scheidet er aus sonstigen Gründen vorzeitig aus der Vertreterversammlung aus, findet in der nächstfolgenden Vertreterversammlung eine Nachwahl statt. ²Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 26 Geschäftsstelle

- (1) Die Kammer unterhält eine Geschäftsstelle zur Durchführung ihrer Aufgaben.
- (2) ¹Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied von Organen der Kammer sein darf. ²Er erledigt die dem Geschäftsführer durch Gesetz, Satzung und Geschäftsführervertrag zugewiesenen Aufgaben, soweit diese nicht kraft Gesetzes oder Satzung vom Vorstand wahrzunehmen sind, sowie die laufenden Geschäfte der Kammer. ³Darüber hinaus leitet er die Geschäftsstelle. ⁴Das Nähere ist im Geschäftsführervertrag zu regeln.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes teil.

IV. Haushalt und Rechnungswesen

§ 27 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsausschuss erstellt für jedes Rechnungsjahr (Kalenderjahr) unter Berücksichtigung der Anforderungen von Haushaltsmitteln durch die Organe und Einrichtungen der Kammer einen Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben und schlägt Art und Höhe des Kammerbeitrags vor.
- (2) Der Voranschlag ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen und dem Vorstand zur Beratung und Weiterleitung an die Vertreterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres vorzulegen.
- (3) ¹Die Vertreterversammlung beschließt auf Grund dieses Voranschlages und des Beratungsergebnisses des Vorstandes den Haushaltsplan sowie die Beitragstabelle für das jeweils folgende Jahr. ²Beide sind im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Kammer zu veröffentlichen.

§ 28 Rechnungsprüfung

- (1) Für die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kammer und ihrer Einrichtungen sind vom Vorstand Richtlinien zu erlassen.



- (2) ¹Die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kammer und ihrer Einrichtungen ist vom Haushaltsausschuss unter Zuziehung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers jährlich zu prüfen. ²Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob sich die Verwendung der Haushaltsmittel im Einklang mit dem von der Vertreterversammlung verabschiedeten Haushaltsplan und mit den Richtlinien über die Betriebs- Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kammer befindet und ob die Haushaltsmittel nach den Grundsätzen einer ordentlichen Haushaltsführung zweckmäßig bewirtschaftet worden sind. ³Über die Prüfung wird ein Prüfbericht erstellt, der dem Vorstand zuzuleiten ist.
- (3) ¹Der Prüfbericht kann vier Wochen lang bei der Geschäftsstelle der Kammer eingesehen werden. ²Die Möglichkeit und der Zeitraum der Einsichtnahme sind im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Kammer spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben.
- (4) ¹Nach Abschluss der jährlichen Prüfung entscheidet der Haushaltsausschuss in einer Sitzung, wie die Prüfungsbemerkungen und die Einwendungen der Beitragspflichtigen zu erledigen sind. ²Zu dieser Sitzung sind der Vorstand und der beigezogene Prüfer mit einzuladen.
- (5) Die Vertreterversammlung erteilt dem Rechnungsführer die Entlastung, wenn keine Beanstandungen vorliegen bzw. diese beseitigt sind.

V. Beiträge, Gebühren, Entschädigungen, Vergütungen

§ 29

Beiträge und Gebühren

- (1) ¹Die Kammer erhebt zur Deckung ihres Aufwandes von ihren Mitgliedern Beiträge, deren Höhe jährlich von der Vertreterversammlung festgesetzt wird. ²Alles Nähere regelt die Umlageordnung.
- (2) ¹Für Leistungen, die die Kammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbringt, sowie im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 23 Absatz 2 HBKG erhebt die Kammer Gebühren. ²Für das berufsgerichtliche Verfahren werden Gebühren und Auslagen erhoben. ³Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

§ 30

Aufwandsentschädigung, Vergütungen

- (1) ¹Die Arbeit in den Organen und Einrichtungen der Kammer ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstands und der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung, deren Höhe von der Vertreterversammlung festgesetzt wird. ³Näheres regelt die Entschädigungs- und Reisekostenordnung (ERKO).
- (2) Für die Vergütung besonderer Aufträge im Namen der Kammer gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Die Vorsitzenden des Landesberufsgerichtes und der Bezirksberufsgerichte sowie die juristischen Beisitzer mit der Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst erhalten eine Vergütung, deren Höhe die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31

Bekanntmachungen

- (1) Die von der Vertreterversammlung der Kammer beschlossenen Satzungen werden vom Präsidenten ausgefertigt und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Psychotherapeutenjournal verkündet.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen der Kammer werden entweder im Psychotherapeutenjournal veröffentlicht, durch Rundschreiben oder auf der Homepage der Kammer mitgeteilt, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung Abweichendes vorgeschrieben ist.

§ 32

In-Kraft-Treten

(gegenstandslos, betraf die ursprüngliche Fassung)